

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 296/17
Der Bürgermeister Fachbereich: Organisation, Personal und Verwaltung	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 19. Okt.	zur Unterrichtung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 25.10.2017

Beschluss über das Angebot der Stadt Schwedt/Oder zur Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse

Beschlussentwurf:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt das Angebot für eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse gemäß der Anlage einschließlich der darin enthaltenen Vertragsalternativen.
- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, den aktuell erreichten Stand der Auseinandersetzung mit dem Amt Oder-Welse zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Schöneberg den Genehmigungsbehörden zur Entscheidung vorzulegen und zugleich die Untere Kommunalaufsichtsbehörde zu bitten, beim Amt Oder-Welse auf eine zeitnahe Entscheidung über die Auseinandersetzung hinzuwirken.
- 3) Die Stadt Schwedt/Oder erklärt erneut ihre Bereitschaft, auch zu einem späteren Zeitpunkt weiteren Gemeinden auf freiwilliger Basis die Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordnete Annkathrin Hoppe	Fachbereichsleiter/in Franze
---------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> hat in ihrer	Sitzung am
Der Hauptausschuss	<input type="checkbox"/> hat in seiner	Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1

Die Gemeinde Schöneberg ist bisher Teil des Amtes Oder-Welse.

Die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Schwedt/Oder hat Auswirkungen auf das Amt Oder-Welse.

Daher ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse erforderlich, die Regelungen trifft, wie mit den vom Amt Oder-Welse für die Gemeinde Schöneberg wahrgenommenen Aufgaben verfahren wird.

Zu regeln sind in diesem Zusammenhang insbesondere der erforderliche Personalübergang vom Amt Oder-Welse auf die Stadt Schwedt/Oder und Fragen der Amtsfeuerwehr.

Zugleich ist zu regeln, wie mit dem Anteil der Gemeinde Schöneberg am Vermögen des Amtes Oder-Welse verfahren wird.

Der Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung war stets Gegenstand der Verhandlungen mit dem Amt Oder-Welse.

Die Beratungen fanden am 08.06.2017, 10.07.2017, 04.09.2017, 25.09.2017 und 17.10.2017 statt.

In den Beratungen wurde Einvernehmen zu folgenden Punkten erzielt:

- für die Teile der Amtsfeuerwehr des Amtes Oder-Welse, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneberg gelegen sind,
- für den Erhalt des Grundschulstandortes Pinnow,
(die Formulierung steht noch unter dem Prüfvorbehalt des Amtes Oder-Welse, das Amt Oder-Welse möchte die Regelungen zum Grundschulstandort Pinnow abschließend in der Auseinandersetzungsvereinbarung regeln, obwohl die Gemeinde Pinnow Schulträger ist!) und
- für die Übernahme von Beschäftigten im Umfang von 4 Vollzeitäquivalenten des Amtes Oder-Welse in die Stadt Schwedt/Oder.

Zu folgenden offenen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden:

- Anteilig entfallen vom gesamten Personal des Amtes Oder-Welse auf die Gemeinde Schöneberg Beschäftigte im Umfang von 6 Vollzeitäquivalenten. Davon entfallen etwa 2 Beschäftigte auf den Bauhof des Amtes.
Die Stadt Schwedt/Oder ist selbstverständlich bereit, das anteilig auf die Stadt Schwedt/Oder entfallende Personal im Umfang von 6 Vollzeitäquivalenten zu übernehmen.
Das Amt Oder-Welse ist nicht bereit, insgesamt 6 Beschäftigte an die Stadt Schwedt/Oder zu übergeben.
Die personelle Ausstattung des Bauhofes könne nicht reduziert werden, da die Beschäftigten eine wesentliche Stütze der Einsatzbereitschaft der Amtsfeuerwehr während der Dienstzeiten darstellen.
Eine ursprünglich durch das Amt Oder-Welse angedachte Kompensation der Mehrkosten aus der Beibehaltung des Bauhofes in seiner jetzigen Größe durch Akquise weiterer Aufgaben und Einnahmen konnte nach Information des Amtsdirektors nicht erreicht werden.
Auch das Verhandlungsangebot der Stadt Schwedt/Oder, die Winterdienstleistungen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg befristet durch den Bauhof fortführen zu lassen, wurde nicht angenommen.
Die Stadt Schwedt/Oder ist bereit, dem Amt Oder-Welse in der Form entgegenzukommen, dass für ein Jahr nach Wirksamwerden der Eingliederung alle Leistungen des Bauhofes für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg in Anspruch genommen werden. Diese Zeit wird benötigt, um die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung von § 10 (6) des Gebietsänderungsvertrages zu schaffen.
- Das Amt Oder-Welse hat in den Verhandlungen vorgetragen, dass trotz des Personalüberganges im Verwaltungsbereich Fixkosten entstehen, die damit von den im Amt Oder-Welse verbleibenden Gemeinden zu tragen wären. Diese Fixkosten wurden zuletzt mit ca. 68.000 €/Jahr benannt, aber noch nicht nachweislich untersetzt.

Die Stadt Schwedt/Oder hat vorgeschlagen, über die in der Auseinandersetzungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Feuerwehr hinaus, auf eine Vermögensauseinandersetzung zu verzichten. Damit behält das Amt Oder-Welse den auf die Gemeinde Schöneberg entfallenden Anteil an seinem Vermögen und auch an der Amtrücklage. Die Amtrücklage beträgt insgesamt ca. 845.000 € (31.12.2016).

Diese wäre ein Ausgleich für die benannten Fixkosten, ohne, dass eine detaillierte und darüber hinaus zeitlich sehr aufwendige Vermögensauseinandersetzung erforderlich werden würde.

Das Amt Oder-Welse folgt dem Vorschlag nicht und schlägt stattdessen eine detaillierte Vermögensauseinandersetzung vor, in der auch Fehlbeträge, resultierend aus der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind.

Alternativ hierzu hat die Stadt Schwedt/Oder zum Ausgleich der Fixkosten in den Verhandlungen angeboten:

- Zusätzliches Personal (bis zu 2 Stellen) über die in § 1 genannten 4 bzw. 6 Beschäftigten hinaus zu übernehmen. Dieses Personal soll in der Qualifikation dem Bedarf an zukünftig frei werdenden Stellen in der Stadt

Schwedt/Oder entsprechen.

Nach Ansicht der Stadt Schwedt/Oder wäre das auch für das Amt Oder-Welse tragfähig.

Das Amt Oder-Welse hat eine deutlich höhere Personalausstattung allein in der Verwaltung (ohne Produktbereich 3 - Kindertagesstätten) als andere Ämter im Land Brandenburg mit ähnlicher Einwohnerzahl.

Sie beträgt im Amt Oder-Welse 8,7 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner, in den Ämtern Schlieben, Golzow, Wusterwitz, Temnitz und Joachimsthal sind das bei jeweils knapp über 5.000 Einwohnern dagegen nur zwischen 7,2 bis 5,0 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner (Stand 30.06.2015, Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg).

Auch Ämter und amtsfreie Gemeinden mit 4.500 bis 5.000 Einwohnern, das ist der Größenbereich, mit dem das Amt Oder-Welse ohne die Gemeinde Schönberg vergleichbar ist, kommen bis auf eine Ausnahme mit maximal 7,3 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 Einwohner aus.

Die personelle Mehrausstattung des Amtes Oder-Welse gegenüber diesen Ämtern und Gemeinden beträgt damit mindestens 1,4 Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner.

Bei 4.600 Einwohnern sind das insgesamt mindestens 6,5 Vollzeitäquivalente.

Auch bei Übergabe von zwei zusätzlichen Beschäftigten bliebe die Personalausstattung im Amt Oder-Welse über der in anderen Ämtern/amtsfreien Gemeinden ähnlicher Größe.

Die Übergabe zusätzlichen Personals wurde durch das Amt Oder-Welse abgelehnt.

- Unter nachfolgend genannten Voraussetzungen besteht die Bereitschaft der Stadt Schwedt/Oder, befristet Zahlungen an das Amt Oder-Welse zum Ausgleich nachgewiesener Belastungen, als Folge des Ausscheidens der Gemeinde Schöneberg aus dem Amt, zu leisten.
Grundsätzlich ist die Zahlung eines solchen Ausgleiches in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. In bestimmten Fällen werden nach Darlegung der Kommunalaufsicht Ausgleichszahlungen für einen befristeten Zeitraum jedoch anerkannt, um gegebenenfalls unbillige Härten für das Amt im Rahmen seiner künftigen Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden.
Dazu ist allerdings der Nachweis, aus welchen Gründen eine Ausgleichszahlung notwendig wird, zu erbringen und die Höhe der in Rede stehenden Ausgleichszahlung detailliert darzustellen.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Nachweis nicht erbracht, so dass für die Höhe der Zahlung nur der vom Amt Oder-Welse genannte Schätzwert von 68.000 EUR bekannt ist.
Von Seiten der Stadt Schwedt/Oder wird deshalb das Angebot unterbreitet, dem Amt Oder-Welse maximal für 2 Jahre bei Nachweis der Unabwendbarkeit der Aufwendungen die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu 30.000 €/Jahr zu erstatten.
Das Amt Oder-Welse ist bereit, diesen Nachweis zu führen, fordert aber einen Ausgleich über 10 Jahre.

In der Anlage 1 ist das Angebot der Stadt Schwedt/Oder für eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse dargestellt. Die oben genannten Alternativen sind parallel nebeneinander ausgeführt.

Zu Beschlusspunkt 2

Auch in der letzten Beratung mit dem Amt Oder-Welse am 17.10.2017 wurde zur Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse keine Einigung erzielt.

Mit Blick auf den vorgesehenen Termin der Eingemeindung von Schöneberg am 01.01.2018 soll daher der Bürgermeister den Verhandlungsstand den für die Eingemeindung zuständigen Genehmigungsbehörden vorlegen.

Nach § 140 (1) i.v.m. § 115 Brandenburgische Kommunalverfassung kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass ein Amt innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt, wenn das Amt seine rechtlichen Pflichten nicht erfüllt. Mit dem endverhandelten und durch die Stadt Schwedt/Oder beschlossenen und in der Gemeinde Schöneberg zur Beschlussfassung vorgesehenen Gebietsänderungsvertrag ist der Wille zur Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder zum 01.01.2018 dokumentiert.

Das Amt Oder-Welse hat dementsprechend die erforderliche Auseinandersetzung mit der Stadt Schwedt/Oder ohne schuldhaftes Zögern zu verhandeln, abzuschließen und durchzuführen.

Hierauf soll die Bitte des Bürgermeisters an die Kommunalaufsichtsbehörde abzielen.

Zu Beschlusspunkt 3

Mit Beschluss Nr. 211/13/17 hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder unter Bezugnahme auf den nach wie vor gültigen Beschluss Nr. 353/14/01 vom 25.01.2001 den Verhandlungsauftrag zur Führung von Eingemeindungsverhandlungen mit der Gemeinde Schöneberg konkretisiert.

Mit Beschluss Nr. 118/07/15 hat die Stadt Schwedt/Oder zuvor grundsätzlich ihren Willen zum Ausdruck gebracht, ihre Verwaltungskraft und die Kompetenz ihrer kommunalen Unternehmen auch in den Mittelbereich einzubringen und den

Gemeinden des Mittelbereiches auch eine Eingemeindung anzubieten.

Dieser Beschluss soll nunmehr bekräftigt werden.

Mit weiteren freiwilligen Eingemeindungen können sowohl die finanziellen Mittel als auch die Verwaltungskraft gebündelt und zum Vorteil aller Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt werden.

Die Stadt Schwedt/Oder hat mit ihren bisher 10 Ortsteilen mit überwiegend ländlichem Charakter unter Beweis gestellt, dass sie dort die örtliche Gemeinschaft bewahren und befördern kann. Eine „Verstädterung“ oder ein „Ausbluten“ der Ortsteile fand nicht statt.

Anlage

Angebot der Stadt Schwedt/Oder zur Auseinandersetzungsvereinbarung

Vertragsangebot	Alternative 1	Alternative 2	Bemerkung
<p style="text-align: center;">Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder vertreten durch den Bürgermeister und dem Amt Oder-Welse vertreten durch den Amtsdirektor</p>			
Aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder (nachfolgend Eingliederung genannt) wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:			
§ 1 Personal			
<p>(1) Vom Amt Oder-Welse werden Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 4 Vollzeitäquivalenten in den Dienst der Stadt Schwedt/Oder übernommen.</p> <p>(2) Die Auswahl der Beschäftigten erfolgt unter Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Amtsverwaltung. Bei der Auswahl werden die potenziellen Einsatzschwerpunkte in der Stadt Schwedt/Oder nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>(3) Der Personalübergang der Beschäftigten erfolgt gemäß § 613 a BGB. Er wird in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt.</p>	<p>(1) Vom Amt Oder-Welse werden Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 6 Vollzeitäquivalenten, darunter möglichst 2 Beschäftigte des Bauhofes, in den Dienst der Stadt Schwedt/Oder übernommen.</p>		6 Vollzeitäquivalente sind das anteilig auf die Gemeinde Schöneberg entfallende Personal der Amtsverwaltung entsprechend der Einwohnerzahl
§ 2 Feuerwehr			
<p>(1) Feuerwehrfahrzeuge und sonstiges Inventar der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse gehen mit dem Feuerwehrgebäude zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwedt/Oder über, soweit es üblicherweise auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneberg belegen oder stationiert ist. Wertsteigerungen am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf/Schöneberg sowie am zugehörigen Verwaltungseigentum (Inventar) werden nicht verrechnet.</p> <p>(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der körperlichen Übergabe auf Grundlage dieses Vertrages sind der Amts- und Stadtbrandmeister gemeinsam verantwortlich.</p> <p>(3) Die Trennung der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf/Schöneberg (Orstwehr) aus der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse ist so vorzubereiten, dass ab dem Datum der Eingliederung eine</p>			

<p>weitere Pflichterfüllung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist. Die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse wird mit Wirksamwerden auf die neue Zuständigkeit des Amtes Oder Welse angepasst.</p> <p>(4) Mit Wirksamwerden dieser Verwaltungsvereinbarung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinrichtungen zwischen dem Amt Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg aufgehoben.</p>			
<p>§ 3 Schulangelegenheiten</p>			
<p>(1) Die eingegliederte Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg verbleibt im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Zur Änderung des Schulbezirkes bedarf es der Zustimmung des Schulträgers der Grundschule Pinnow.</p> <p>(2) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Übertragung der Schulträgerschaft für die Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemisdorf auf die Gemeinde Pinnow zuzustimmen. Die grundschulpflichtigen Schüler/innen der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemisdorf werden in der Grundschule Pinnow beschult.</p> <p>(3) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, der Aufnahme der Ortsteile Schöneberg, Felchow und Flemisdorf in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Pinnow zuzustimmen.</p> <p>(4) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Pinnow zu leisten, der der Höhe nach gemäß § 116 Abs. 2 BbgSchulG berechnet wird.</p> <p>(5) Im Falle einer Auflösung des Schulstandortes der Grundschule Pinnow wird die eingegliederte Gemeinde Schöneberg einem Schulbezirk der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet.</p>			
<p>§ 4 Haushalt</p>			
<p>Zwischen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser Auseinandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben.</p>	<p>(1) Zwischen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser Auseinandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben.</p> <p>(2) Die Stadt Schwedt/Oder übernimmt zusätzlich zu den in § 1 genannten</p>	<p>(1) Zwischen den Vertragsparteien erfolgt bis auf die Regelungen in dieser Auseinandersetzungsvereinbarung keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben.</p> <p>(2) Verbleiben beim Amt Oder-Welse nach dem Ausscheiden der Gemeinde</p>	<p>Die Alternativen zielen darauf ab, in den strittigen Punkten einen Konsens mit dem Amt Oder-Welse zu erzielen.</p>

	<p>Beschäftigten bis zu zwei weitere Beschäftigte bedarfsbezogen für bei der Stadt Schwedt/Oder frei werdende Stellen aus folgendem Pool und zu folgenden Terminen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Beschäftigte/r des Bauhofes zum 1.1.2019 (vorzugsweise Tiefbauer) - 1 Fachkraft für Büromanagement/ Sekretariat zum 1.7.2019 - 1 Beschäftigte/r der Verwaltung (mittlerer Dienst) zum 1.1.2020 	<p>Schöneberg nachgewiesen unabweisliche Aufwendungen, die die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Amt Oder-Welse nicht mehr gewährleisten, tritt die Stadt Schwedt/Oder in Form von Ausgleichszahlungen für diese Aufwendungen im Jahr der Eingemeindung und im darauffolgenden Jahr in nachgewiesener Höhe, jedoch maximal mit 30.000 EUR im Jahr ein.</p>	
§ 5 Jahresrechnung			
<p>(1) Die Erstellung der Jahresrechnungen für die Gemeinde Schöneberg bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 werden vom Amt Oder-Welse erstellt und die notwendigen Prüfungen veranlasst.</p> <p>(2) Die Erstellung der Jahresrechnung für die Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Durchführung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird von der Stadt Schwedt/Oder vorgenommen.</p> <p>(3) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.</p>			
§ 6 Organisatorische Maßnahmen			
<p>(1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der im Zuge der Eingliederung notwendigen Maßnahmen.</p> <p>(2) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 1 erfolgt zum Tag der Eingliederung.</p> <p>(3) Die Verträge und alle die Gemeinde Schöneberg betreffenden Verwaltungsvorgänge werden bis spätestens 4 Wochen nach der Eingliederung übergeben. Die Überführung erfolgt in direkter Abstimmung zwischen den Leitern der zuständigen Bereiche.</p> <p>(4) Die Übergabe der Daten der Einwohnermeldebehörde erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die dafür erforderlichen Maßnahmen und die Organisation sind direkt durch die Leiter der zuständigen Bereiche abzustimmen.</p> <p>(5) Für die Übergabe werden durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die Übergabeprotokolle in zweifacher Ausfertigung vorbereitet. Diese sind durch die jeweils fachlich zuständigen Leiter beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jede Vertragspartei</p>	<p>(2) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 1 erfolgt zum Tag der Eingliederung. Die Überleitung der Beschäftigten nach § 4 Absatz 2 erfolgt zu dem dort genannten Zeitpunkt.</p>		

erhält ein Exemplar des Übergabeprotokolls.			
§ 7 Schlussbestimmungen			
<p>(1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen, so soll die durch rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.</p> <p>(2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages gelten im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander alle auf der Amtsangehörigkeit der Gemeinde Schöneberg beruhenden Verbindlichkeiten als erloschen.</p>			
<p>Für das Amt Oder-Welse Pinnow, den _____</p> <p>_____ Siegel</p> <p>Detlef Krause, Amtsdirektor</p> <p>_____</p> <p>Ulrike Eichstädt, Stellvertretende Amtsdirektorin</p> <hr/> <p>Für die Stadt Schwedt/Oder Schwedt/Oder, den _____</p> <p>_____ Siegel</p> <p>Jürgen Polzehl, Bürgermeister</p> <p>_____</p> <p>Annekathrin Hoppe, Beigeordnete</p>			